



Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Briesen (Mark)

vom 26.02.2026 (veröffentlicht am 10.03.2026)

Aufgrund der §§ 3, Abs. 1 und 28, Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 [Nr.10], S., ber. [Nr.38]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat die GEMEINDEVERTRETUNG der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 26.02.2026 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergläubiger

Die Gemeinde Briesen (Mark) (in der Folge Gemeinde genannt) erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer, nach Maßgabe dieser Satzung als Gemeindesteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnliche Apparaten in

- a. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Tank- und Rastplätzen, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten,
- mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit.

Als Spielautomaten (Apparate) gelten auch Personalcomputer (PC), die zum individuellen Spielen oder zum gemeinschaftlichen Spielen in Netzwerken oder im Internet verwendet und gegen Entgelt vermietet werden.

§3

Steuerbefreiungen

Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht,

- (1) wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung verwendet wird,



- (2) für nichtmechanische betriebene Geräte einschließlich solcher mit Sperrvorrichtungen, die als Unterhaltungs- oder Spielgeräte gelten, insbesondere Darts, Billard, Tischfußball, Pinballs (Flipper), Air-Hockey und ähnliche Geräte,
- (3) für Warenspielgeräte, soweit sie auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder auf Jahr- oder Spezialmärkten aufgestellt sind,
- (4) für Spielgeräte die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter. Als Veranstalter gilt der Halter der Apparate (Aufsteller).
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung, wer zur Anmeldung aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist (Spielhallenbesitzer oder Betreiber), ohne selbst Veranstalter zu sein.

§ 5

Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Spielapparate

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 1a für Apparate mit Gewinnmöglichkeit **14 v.H.** des Einspielergebnisses und für sonstige Apparate 25,00 Euro je Apparat und angefangenen Monat.

Die Vergnügungssteuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 1b für Apparate mit Gewinnmöglichkeit **12 v.H.** des Einspielergebnisses und für sonstige Apparate 20,00 Euro je Apparat und angefangenen Monat.
- (2) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach Abs. 1 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Absatzes 4 braucht nicht angezeigt werden.
- (6) Das Einspielergebnis (so genannter Kasseneinhalt) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.



- (7) Die Einspielergebnisse bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck des Amtes Odervorland zu erklären. Dieser Vordruck ist erhältlich im Amt „Odervorland“, Abteilung Steuern, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen. Die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Abs. 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Gemeinde abzugeben. Die Vergnügungssteueranmeldung im Sinne dieser Satzung ist eine Steueranmeldung gemäß § 150 Abs. 1 Satz 3 AO. Der Steueranmeldung zugrundeliegende Zählwerksausdrucke sind Belege im Sinne der §§146 ff. AO und dem Amt „Odervorland“ Abteilung Steuern auf dessen Verlangen vorzulegen.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Vergnügungssteuerschuld nach § 6 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 2 Nr. 1 genannten Orten.
- (2) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und mit Ablauf von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Festsetzung in besonderen Fällen

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 5 oder 6 dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG i.V.m. § 162 Abgabenordnung (AO) in der derzeit gültigen Fassung, nach Durchschnittswerten auf Basis der bisherigen Veranlagungen geschätzt. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann abweichend von den jeweiligen Regelungen des § 5 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Feststellung der Bemessungsgrundlagen sich im Einzelfall als besonders schwierig erweisen sollte.

§ 8

Nachschau und Mitwirkungspflichten des Veranstalters

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erhebung und Festsetzung der Vergnügungssteuer, sind die Amtsträger der Gemeinde (i.S.d. § 7 Nr. 3 AO) befugt, ohne vorherige Ankündigung die Grundstücke und Geschäftsräume der Steuerpflichtigen nach § 4 dieser Satzung, während der Geschäftszeiten zu betreten, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass dort Spielautomaten öffentlich zur Benutzung gegen Entgelt, aufgestellt sind. Auf Verlangen haben die Steuerpflichtigen oder deren Beauftragte den Amtsträgern in deren Gegenwart, einen aktuellen Zählwerksausdruck oder andere steuerlich relevante Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auch sind zum Verständnis der Daten und Unterlagen erforderliche Auskünfte und Erklärungen durch den Steuerpflichtigen oder deren Beauftragte



zu erteilen. Sollten die Auskünfte und Erklärungen unzureichend sein, so ist die Gemeinde berechtigt, auf von ihr beauftragte Sachverständige zurückzugreifen. Auf die Bestimmungen des §12 KAG und der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 2 Abs. 1 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BdgDSG)) berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und den Angaben, die der Steuerpflichtige nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung abzugeben hat, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen, mit den für die Steuererhebung relevanten Daten zu erstellen, dieses zu führen und diese Daten zu Zwecken der Steuererhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

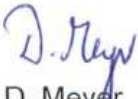
- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 Abs. 7 die Einspielergebnisse bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nicht für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck erklärt und die Steueranmeldung nicht bis zum 7. Werktag desnachfolgenden Kalendermonats bei der Gemeinde abgibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz, des KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle zuvor erlassenen Satzungen oder Verordnungen zur Vergnügungssteuer der Gemeinde Briesen (Mark) außer Kraft.

Briesen (Mark), den 10.03.2026


D. Meyer
Amtsdirktor



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Briesen (Mark)

- Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 26.02.2026

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 10.03.2026


gez. Dirk Meyer
Amtdirektor